

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Gerolfingen vom 13. November 2006

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Gerolfingen** folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen erhält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund

30,00 €

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gerolfingen, den 13.11.2006

Gemeinde Gerolfingen



Höhenberger

Höhenberger, 1. Bürgermeister

1.Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gerolfingen vom 10.12.2010

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13.11.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2006)

§ 1 Steuersatz

§ 5 erhält folgende Fassung:

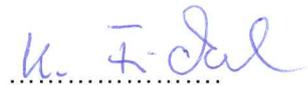
Die Steuer beträgt für jeden Hund 35,00 €.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gerolfingen, 10.12.2010

Gemeinde Gerolfingen



Fickel

1.Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gerolfingen vom 18. November 2013

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~08.04.2013~~ (GVBl. S. 174) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13.11.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2006), zuletzt geändert mit Satzung vom 10.12.2010 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2010)

§ 1 Steuersatz

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden Hund 45,00 €.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gerolfingen, 18.11.2013

Gemeinde Gerolfingen

U. Fickel

.....
Fickel

1. Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gerolfingen vom 15. Dezember 2016

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13.11.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2006), zuletzt geändert mit Satzung vom 18.11.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 13/2013)

§ 1 Steuersatz

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	45,00 €
für den zweiten Hund	70,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

„§12 – Ordnungswidrigkeiten“ wird in die Satzung aufgenommen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 3 In Kraft treten

Der bisherige Satzung § 12 wird zu § 13 „In Kraft treten“.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gerolfingen, 15.12.2016

Gemeinde Gerolfingen



K. Fickel

Fickel

1. Bürgermeister